

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**30. Jahrgang**

**Nr. 6**

**27.03.2025**

## Inhaltsverzeichnis

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2025.....	2
--	---

\*\*\*

## Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2025

### 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 25.02.2025 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.03.2024 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2024 keine Änderungen vorgenommen und für 2025 werden folgende Gesamtbeträge festgesetzt:

	Bisher festgesetzte Gesamtbeträge	Erhöhung um	Verminderung um	Festsetzung des Gesamtbetrags des Haushaltspla- nes einschl. Nach- träge auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	169.973.900		1.336.700	168.637.200
Aufwendungen	175.601.100	8.490.550		184.091.650
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	159.876.150		1.526.500	158.349.650
Auszahlungen	164.943.400	8.473.950		173.417.350
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.587.350	5.277.700		17.865.050
Auszahlungen	87.645.650	7.160.850		94.806.500
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	225.395.800	1.545.650		226.941.450
Auszahlungen	153.600.250		8.420.650	145.179.600

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2025, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 75.395.800 EUR um 1.545.650 EUR erhöht und damit auf 76.941.450 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.262.500 EUR um 6.099.750 EUR erhöht und damit auf 106.362.250 EUR festgesetzt.

## § 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2025 wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025 unter Berücksichtigung eines Verlustvortrages gem. § 79 Abs. 3 GO NRW nach 2028 in Höhe von 5.075.000 EUR gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.627.200 EUR für 2025 um 1.190.800 EUR erhöht und damit auf 6.818.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000.000 EUR um 30.000.000 EUR erhöht und damit auf 130.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Steuerart		bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v. H.	nunmehr v.H.
1.	<b>Grundsteuer</b>				
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285	188		473
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)				
	für Wohngrundstücke	652	156		808
	für Nichtwohngrundstücke	652	688		1.340
2.	<b>2. Gewerbesteuer</b>	420			420

\* Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da diese Steuersätze in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 12.11.2024 bereits vom Rat der Stadt Erkrath beschlossen wurde.

## 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages und der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 20.03.2025 erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 20.03.2025 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich IV, Abteilung 20-1, Haushalt · Controlling der Stadt Erkrath, Bahnstraße 2, 40699 Erkrath, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.erkath.de/haushalt](http://www.erkath.de/haushalt) im Internet verfügbar.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.03.2025

gez. Christoph Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.